



Tel. 062 / 765 06 60
Fax. 062 / 765 06 69
gemeindeverwaltung@birrwil.ch
www.birrwil.ch

Gemeinderat 5708 Birrwil

Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeit

Das Formular muss 10 Tage jedoch **mindestens 2 Werktage vor der Veranstaltung** gut leserlich und vollständig ausgefüllt an den Gemeinderat Birrwil eingereicht werden (§ 20 Gastgewerbeverordnung GGV).

Öffentliche Veranstaltung

geschlossene Veranstaltung

Verlängerung bis: _____ Uhr

christlicher Feiertag gem. § 4 Abs. 3 GGG
(bis max. 02.00 Uhr)

Datum: _____ auf den _____

Datum: _____ auf den _____

Anlass: _____

Betrieb: _____

Gesuchsteller/in:
Name, Vorname _____

Strasse _____

PLZ / Ort: _____

Natel bzw. Tel. Nr.: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum

Name, Vorname (Blockschrift)

Unterschrift Gesuchsteller/in

Genehmigung	Verlängerungsgebühr bezahlt und Bewilligung erteilt	Gemeindekanzlei
	Ort / Datum	(Visum / Stempel)

Verlängerungsdauer	Gebühr
1 Stunde	CHF 30.00
2 Stunden	CHF 50.00
3 Stunden	CHF 75.00
4 Stunden	CHF 100.00
christlicher Feiertag	CHF 100.00

Verteiler:

- Gesuchsteller (Kopie)
- Regionalpolizei aargauSüd (per Mail)
- Akten

Gesetzliche Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz (GGG)

§ 4 Öffnungszeiten

¹Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

² *

³An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

^{3bis} Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung abweichend von den Regelungen gemäss den Absätzen 1 und 3 andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann *

- a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
- b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
- c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.

⁴Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden

Abgaben gemäss Gastgewerbeverordnung (GGV)

§ 23 Gebühren

¹ Es gelten folgende Gebührenansätze:

- a) Für die Bearbeitung der Meldung über die dauerhafte Aufnahme der Wirtetätigkeit Fr. 150.–
- b) Für die Bearbeitung der Meldung von Änderungen in der Betriebsführung Fr. 100.–
- c) Für die Abnahme der Wirtfachprüfung pro Prüfungsfach der Haupt-, Nach- und Ergänzungsprüfung Fr. 120.–
- d) * Für die Prüfung von Gesuchen für den Kleinhandel mit Spirituosen nach Aufwand Fr. 20.– bis Fr. 200.–
- e) * Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeit, wenn diese nicht Bestandteil eines Baubewilligungsverfahrens sind Fr. 30.– bis Fr. 100.–